

Neue Revision 1870.

Leipziger
Biercomment.

Mit einem Anhang:

Bierspiele.

Offizielle Ausgabe des Leipziger S.-C.

Neue Auflage.

Celle und Leipzig.
Literarische Anstalt.
August Schulze.
1879.

Inhalt.

	Seite
Einleitung. § 1—4	7
I. Subjecte und Objecte des Biercomments.	
A. Personen. § 5 u. 6	10
B. Sachen. § 7	11
II. Vom Vor- und Nachtrinken. § 8—13	12
III. Vom Bierscandal. § 14—20	17
IV. Vom ex pleno Vieten. § 21—24	21
V. Von der Bierimpotenz. § 25—28	24
VI. Von den Beweismitteln in Biersachen.	
A. Grand Cerevis. § 29—31	26
B. Zeugen. § 32 u. 33	27
VII. Vom Biergericht. § 34—46	29
VIII. Vom Bierconvent. § 47—59	37
IX. Von den Bierstrafen überhaupt. § 60—64	41
X. Vom Bierverschiff.	
A. Definition. § 65—74	44
B. Vom Herauspaufen. § 75 u. 76	51
XI. Vom Bierseken. § 77—82	53
Form des Salamanders. § 83	55

Anhang.

Bierspiele:	Seite
I. Bierscat	59
II. Rammeß	64
III. Cerevis	75
IV. Quodlibet	86

Einleitung.

§ 1.

Der Leipziger Biercomment ist eine aus dem Gewohnheitsrecht entsprungene rechtskräftige Norm, nach der sich alle Leipziger Bierburschen und Flächse, wo und wann sie zusammen in commentmäßigen Stoffe (siehe § 7) kneipen, zu richten haben, und nach der die vorkommenden Bierstreitigkeiten zu entscheiden sind.

§ 2.

Der Zweck des Biercomments ist die Regelung der bierrechtlichen Verhältnisse und die Herbeiführung eines gemüthlich geordneten Kneipwesens.

§ 3.

Dieser Biercomment soll stets da gelten, wo Leipziger Bierburschen und Flächse zusammen

Encipen, doch muß mindestens ein bierehrlicher Bursch zugegen und der Stoff ein nach § 7 commentmäßiger sein.

§ 4.

Jede deutsche Natur trägt eigentlich einen Biercomment in sich, denn so alt diese Nation, so lange ist sie berühmt gewesen wegen ihres Zeichens, und zwar ihres gemüthlichen Zeichens. Besonders hat aber der Leipziger Bursch nie hinter seinen Landsleuten zurückgestanden. — Tief war der Eindruck, den das Encipen Leipziger Burschen auf Goethe machte (siehe Goethe's Faust), und man erinnere sich nur an „die Ritter vom Breitenstein, die ohne Spieß, bei Scherz und Wein den Herr'n der Erde glichen“. —

Quellen des Biercomment's sind außerdem:

- 1) die dem Deutschen angeborene Bierehrlichkeit und Geübtheit in Bierfachen;
- 2) alles Gewohnheitsrecht;
- 3) was schon in alten Zeiten weise und hochverdiente Commissionen als Grundlage festgesetzt haben; doch sind auch die Anstren-

gungen der neuen Biercommissionen nicht hoch genug zu schätzen.

§ 4 a.

Alle früheren Rechte, sowie durch usus entstandene Bestimmungen werden durch diesen Biercomment aufgehoben.

I. Subjecte und Objecte des Biercommentts.

A. Personen.

§ 5.

Bierpersonen theilen sich ihrem Bierrange nach in Bierburschen und Bierflächse, ihrer Bierchre nach in Bierhonorige und Bierchiffer.

§ 6.

Ein Fuchs wird Bierbursch, wenn er zum Bierburschen herausgepaukt worden ist.

Anmerkung. Das Herauspauken geschieht dadurch, daß der Herauszapaukende während des Liedes „In Leipzig angekommen, als Fuchs bin aufgenommen“ nach dem ersten und letzten Vers einen Ganzen, nach jedem andern einen Halben trinkt, worauf er feierlich zum Bierburschen erklärt wird.

B. Sachen.

§ 7.

Commentmäßiger Stoff ist jedes Bier und Gose; alle anderen Getränke sind diesem Comment nicht unterworfen.

II. Vom Vor- und Nachtrinken.

§ 8.

Um die Gemüthlichkeit bei Bechgelagen zu erhöhen, ist es seit unvordenklichen Zeiten Brauch, in fröhlicher Tafelrunde einander zuzutrinken, so auch an der schlichten Kneiptafel des trinkenden und singenden Studio, der dadurch zugleich dem Laster des „stillen Susses“ die Spitze abbricht; denn wenn Müller zu Schulze sagt: „Ich komme Dir (steige Dir — trinke Dir) einen Halben (Ganzen u. s. w.) vor“, so wird Schulze von Begeisterung so hingerissen, daß er unwillkürlich mit den üblichen Worten (siehe § 9) die Annahme erklärt.

§ 9.

Was nun die Annahme des betreffenden Quantums betrifft, so ist Schulze unter allen

Umständen, moralisch sowohl als auch durch die segensreiche Einrichtung des Bierverschiffes, gezwungen, dieselbe sofort erfolgen zu lassen, und zwar muß er dies mit den Worten thun: „Prosit! (Trink' es! — Sauf' es! — 's ist recht! — Das muß Du! — Mahlzeit! — Es ist die höchste Zeit!)“ Bloßes Winken, Zunicken u. s. w. genügt nicht. Auch ist der Ausdruck „Sauf's doppelt“ nicht verpönt, nur ist Schulze nicht zu garantiren, daß dasselbe wirklich geschieht. Zögert Schulze „Prosit“ u. s. w. zu sagen, so kann er dazu von Müller mit den Worten: „Schulze, sag' Prosit zum Ersten, sag' Prosit zum Zweiten, sag' Prosit zum Dritten und Letzten!“ aufgefordert werden. Erklärt Schulze nach dieser Aufforderung nicht sofort die Annahme des betreffenden Quantums, so fährt Schulze in Bierverschiff. Trinkt Müller, bevor Schulze angenommen hat, so braucht Letzterer nicht nachzukommen. Ist dann Schulze mit seiner Rehle soweit in Ordnung, daß er das Bedürfniß des Trinkens fühlt, so ruft er mit lauter und vernehmlicher Stimme: „Müller, ich komme Dir nach“; worüber Jener seine unaussprechliche Freude kundgeben wird.

Anmerkung 1. Man braucht von seinem eigenen Bierschuldner nichts anzunehmen, außer wenn er „Ueber's Kreuz“ hinzufügt.

Anmerkung 2. Commentmäßiges Quantum ist jedes Gemäß von einem Viertel Schoppen (1 Stück) bis zu zwei Ganzen auf einmal.

§ 10.

Sollte Schulze sich weigern, ein ihm annoncirtes und vorzutrinkendes Quantum anzunehmen, so ist er an die Bierschiffertafel zu freiden. Sollte er es aber angenommen haben und nur sich weigern, ihm commentmäßig nachzukommen, so steht Müller das Recht zu, seinen Freund Schulze auf das Energischste zu treten; d. h. Müller ermahnt Schulze in Zwischenräumen von 5 zu 5 Bierminuten mit den Worten: „Müller getreten zum ersten, Müller getreten zum zweiten, Müller getreten zum dritten und letzten Male!“ ihm nachzukommen; indem er dabei einen Bierburschen auffordert, darauf zu achten, wenn jedesmal die 5 Bierminuten verstrichen sind. Läßt Schulze die angegebene Zeit unbenuzt vorübergehen, so ist er ebenfalls als Bierschiffer zu erklären.

Anmerkung 1. 5 Bierminuten sind gleich 3 Zeitminuten.

Anmerkung 2. Der Tritt kann nur durch bierehrliche Subjecte und zwar nur durch Bierburschen geschehen. Fälsche können jedoch auch von Fälschen getreten werden.

Anmerkung 3. Will ein Fuchs einen Bierburschen auf ein nachzukommendes Quantum treten, so muß er einen bierehrlichen Burschen auffordern, dieses in seinem Namen zu thun.

§ 11.

Es wird fortgesoffen.

§ 12.

Wollen mehr bierehrliche Seelen, z. B. Müller, Schulze, Lehmann u. s. w., irgend Jemandem, also etwa ihrem Freunde Richter, ihre Zuneigung kundgeben, so sprengen sie ihn mit so und so viel Ganzen, resp. Halben in die Luft; d. h. Jeder von ihnen trinkt besagtem Richter ein bestimmtes, bei Allen gleiches Quantum von wenigstens einem Halben vor. Diese Quanta muß nun Richter

nach einander in Zwischenräumen von 5 zu 5 Bierminuten nachtrinken, indem er jedes Quantum, was er nachtrinken will, einem von denen, welche ihn gesprengt haben, deutlich annonciert.

Anmerkung. Fische können ohne Betheiligung von wenigstens einem Bierburschen nicht sprengen.

§ 13.

Um ein allgemein lebendiges Wesen an der Biertafel zu fördern, ist das sehr nützliche Institut des „In die Welt Trinkens“, d. h. jedes Quantum von mindestens einem Halben darf, indem es nachgetrunken wird, jedem Andern außer dem, von welchem es ausgeht, wieder vorgetrunken werden.

III. Vom Bierscandal.

§ 14.

Der Bierscandal ist ein Zweikampf, bei welchem die Waffe das Bier ist, und Derjenige ist Sieger, welcher ein bestimmtes Quantum zuerst commentmäßig ausgetrunken hat.

§ 15.

Wie bei jedem Zweikampf, muß auch hier ein Tusch vorhergegangen sein. Auf jeden Tusch muß wenigstens binnen 5 Bierminuten gefordert resp. überstürzt werden. Dieser Tusch ist doppelter Art, nämlich:

- a. „gelehrt“;
- b. „Bierjunge“.

§ 16. (Ad § 15 a.)

Der Beleidigte kann auf den Tusch „gelehrt“ den Beleidiger fordern, er kann aber auch denselben ohne jeglichen Grund mit „Doctor“ über-

stürzen und hierauf entweder gefordert, oder mit „Papst“ überstürzt werden.

Anmerkung 1. Nach „Papst“ muß gefordert werden.

Anmerkung 2. Bei „gelehrt“ trinkt jede Partei einen Halben, bei „Doctor“ einen Ganzen, bei „Papst“ zwei Ganze.

§ 17. (Ad § 15 b.)

Bei der Beleidigung „Bierjunge“ muß von dem Beleidigten gefordert werden.

Anmerkung 1. Beim Bierscandal hat der Geforderte einen Unparteiischen zu ernennen, der die Waffen gleich macht und über das Resultat binnen 5 Bierminuten seine Entscheidung zu geben hat. Der Forderer commandirt „Eins“, der Geforderte „Zwei“ und Ersterer „Drei“, worauf Beide trinken.

Anmerkung 2. Bei „Bierjunge“ darf bis zu vier Ganzen überstürzt werden.

§ 18.

Jeder Paufant hat sich einen Secundanten zu wählen, der Secundant des Geforderten einen

Unparteiischen. Der Secundant des Forderers commandirt: „Ergreift die Päpste“ (resp. „Doctoren“ oder „Gelehrte“), der Secundant des Geforderten: „Stoßt an“, der des Forderers: „Aus!“ Der Unparteiische entscheidet, wer zuerst commentmäßig ausgetrunken hat.

Anmerkung 1. Auf Wunsch eines der Paufanten hat der Unparteiische das Commando zu übernehmen.

Anmerkung 2. Jeder Bierscandal muß 5 Bierminuten nach geschener Forderung ausmacht werden, außer bei triftigen Entschuldigungsgründen, z. B. dem, daß einer von den Paufanten in ältere Biercandale verwickelt sei.

§ 19.

Der Unparteiische hat den für angeschiffen zu erklären, welcher incommentmäßig getrunken, im Falle des § 15 a zuletzt ausgetrunken und im Falle des § 15 b zuletzt „Bierjunge“ gesagt hat.

Anmerkung. Incommentmäßig trinken heißt: wenn Jemand

1) vor dem Commando „Aus“ oder „Drei“ zu trinken beginnt;

2) während des Trinkens Bier verschüttet (blutet);

3) einen Rest (sogenannten Philister) im Glase zurückläßt, der den ganzen Boden des Glases bedeckt.

Wer das Glas beim Niedersehen zerbricht, ist ebenfalls für angeschissen zu erklären.

§ 20.

Unparteiische müssen bierehrliche Bierburschen sein, und ist der Unparteiische auf Grand Cerevis verpflichtet, nach bestem Wissen und Willen zu entscheiden.

IV. Vom ex pleno Bieten.

§ 21.

Jedem Bierburschen steht das Recht zu, einen Fuchs vorkommenden Falls als Strafe trinken zu lassen. Dies nennt man ex pleno Bieten.

§ 22.

Dies ex pleno Bieten geschieht gewöhnlich, um den Ueppigkeiten der Fülchse zu steuern, und hat sich im Laufe vieler Jahre als das beste und wirksamste Mittel gegen alle Ungehörigkeiten von Seiten der Fülchse bewährt.

§ 23.

Der Act des ex pleno Bietens wird auf folgende Art vollzogen. Der Bietende fordert den strafbaren Fuchs mit den Worten auf: „Müller, trink ex pleno zum Ersten, trink ex

pleno zum Zweiten, trink ex pleno zum Dritten und Letzten!" Trinkt derselbe nach diesen Worten nicht auf der Stelle, so kann ihn der ex pleno Bietende sofort in den Bierverschiß stecken. Faule Entschuldigungen braucht der ex pleno Bietende nicht gelten zu lassen, und der zum ex pleno Trinken Verurtheilte muß, falls er gerade keinen Stoff hat, sich denselben in möglichster Kürze zu verschaffen suchen und sich darauf sogleich zum Trinken melden, jedoch darf man nie wegen einer und derselben Sache einen Fuchs mehr als einen Ganzen trinken (spinnen) lassen. Mit den Worten: „Es ist geschehen!“ erläßt der ex pleno Bietende dem Fuchse das weitere Trinken.

Anmerkung. Läßt der ex pleno Bietende den Fuchs den Rest trinken, so muß der ex pleno bietende Bierbursch mindestens einen Schluck zu gleicher Zeit trinken, bei Strafe des Bierverschisses.

§ 24.

Auf Bierdörfern, d. h. in jedem Orte außerhalb Leipzigs, und in Localen, wo Gose und Weißbier getrunken wird, kann jedes höhere

Semester dem niedrigeren Semester ex pleno bieten, bei Strafe der Bierhag; d. h. der Bietende darf Demjenigen, welcher nicht ex pleno trinken will, den Inhalt seines Glases über den Schädel schütten.

V. Von der Bierimpotenz.

§ 25.

Bierimpotent ist Derjenige, welcher durch irgend welche Gründe verhindert ist, Bier zu trinken und also den Comment zu befolgen.

§ 26.

Diese Gründe sind gewöhnliches körperliches Unwohlsein, frische Schmiße und dergleichen.

§ 27.

Wer für Bierimpotent gelten will, hat sich mit Angabe der Gründe an den Präsidirenden zu wenden, der erst darüber entscheidet, ob die Gründe stichhaltig sind.

§ 28.

Wer hiernach als Bierimpotent gelten will, verliert dadurch für die Dauer der Kneiperei

das Recht, vor- und nachzutrinken, ex pleno zu bieten, sich in Bieruiten einzulassen, kurz alle Rechte, die ein bierehrlicher Bierbursch, resp. Fuchs hat.

§ 28 a.

Ein bierehrlicher Bierbursch hat sodann laut die Bierimpotenz zu verkünden mit den Worten: „Silentium! Müller ist für heute Bierimpotent!“

VI. Von den Beweismitteln in Biersachen.

A. Grand Cerevis.

§ 29.

Daß Grand Cerevis ist die höchste Be-
theuerung in allen Biersachen. Es ist daher als
letzte und unanfechtbarer Beweis in Biersachen
nur dann zu geben, wenn ein anderer Beweis
wegen Mangels von Zeugen nicht geführt werden
kann.

§ 30.

Da daß Grand Cerevis hauptsächlich zur
Anwendung kommt, wenn die Freude durch zahl-
reich genossenes Getränk ihren Gipfelpunkt erreicht
hat, allseitige Aufmerksamkeit auf das, was vor-
geht, also nicht mehr zu verlangen und zu er-
warten ist, so darf, um den leichtsinnigen Gebrauch
des Grand Cerevis zu verhüten, dasselbe nicht
negativ gegeben werden, d. h. es darf nicht auf
Grand Cerevis versichert werden, daß ein An-

derer Etwas nicht gethan habe, sondern höchstens,
daß man es nicht gehört resp. nicht gesehen
habe, daß ein Anderer die betreffende Handlung
begangen habe; auch darf man nicht Grand
Cerevis gegen Grand Cerevis geben, mit Aus-
nahme des Falles sub § 31. .

§ 31.

Beschuldigt Jemand einen Andern, sein
Grand Cerevis falsch gegeben zu haben, so hat
der Kläger den Beweis durch zwei bierehrliche
Zeugen zu führen, welche auf Grand Cerevis
verpflichtet sind, der Wahrheit gemäß auszusagen,
was sie gesehen oder gehört haben. Ist die
Schuld des Beklagten für erwiesen zu erachten,
so fährt derselbe zum höchsten Bierverschiß bei
(siehe § 70).

B. Zeugen.

§ 32.

Zeugen sind bierehrliche Personen, welche
auf Grand Cerevis verpflichtet sind, der Wahr-
heit gemäß auszusagen, was sie von einer in

Frage stehenden Thatsache gesehen oder gehört haben.

§ 33.

Zu jedem Zeugenbeweis sind mindestens zwei Zeugen erforderlich. Ist es dem Kläger nicht möglich, dieselben zu stellen, so bleibt ihm noch der Beweis durch sein Grand Cerevis übrig (siehe § 29). Doch ist dieses Beweismittel nicht zulässig in dem Falle, wo man nachweisen will, ein Anderer habe sein Grand Cerevis falsch gegeben; hier muß der Beweis durch zwei Zeugen geführt werden, weil sonst Grand Cerevis gegen Grand Cerevis stehen würde.

VII. Vom Biergericht.

§ 34.

Biergericht ist die in Biersachen competente Behörde, welche über facta entscheidet, welche nach diesem Comment strafbar sind.

§ 35.

Das Biergericht ist zusammengesetzt aus drei Bierrichtern.

§ 36.

Bierrichter ist jeder zu einem Biergericht berufene bierehrliche Bierbursch. Er hat auf Grand Cerevis sein Urtheil abzugeben.

§ 37.

Die Pflichten der drei Bierrichter vertheilen sich folgendermaßen: Der Präsident oder erster Bierrichter hat den Gang der Untersuchung zu leiten und etwaige Unziemlichkeiten der Mitglieder

des Biergerichts revociren zu lassen, auch nöthigen Falls die schuldigen Richter ihres Amtes zu entheben. Ihm steht also die oberste Disciplinargewalt zu. Der zweite Bierrichter hat die nöthigen Citationen zu besorgen. Dem dritten liegt die Publication des Urtheils ob. Keiner der drei Richter darf außer den gesetzlichen Untersuchungen einer Partei irgend einen Rath in Sachen des schwebenden Bierstreites ertheilen.

§ 38.

Niemand darf unaufgefordert, ohne vorher um das Wort gebeten und die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, in die Verhandlungen hineinsprechen, oder auf irgend eine andere Weise gegen das Gericht ulken. Contravenienten kann jeder Bierrichter pro poena trinken lassen und nach vorausgegangenem dreimaligen Ruffel mit Bierverschiß, resp. geschärften Bierverschiß bestrafen (siehe § 58).

§ 39.

Grund zur Berufung eines Biergerichts kann jedes Factum sein, welches den Bestimmungen dieses Comments zuwiderläuft. Glaubt

z. B. Studiosus Müller, daß seine Bierehre und ganze Biereistenz durch mangelhaftes Nachtrinken des Studenten Brettschneider geschmälert worden sei, oder meint Richter, daß er ohne genllgenden Grund als Bierschiffer an der Biertafel stehe u. s. w., so steht ihnen das Recht zur Berufung zu. Jedoch muß sich im letzteren Falle der Betreffende durch einen bierehrlichen Burschen einklammern lassen und innerhalb 5 Bierminuten ein Biergericht berufen oder sich vorbehalten, sobald nicht drei bierehrliche Burschen zur Constituirung des Biergerichts vorhanden sind.

§ 39a.

Die Berufung geschieht mit den Worten: „Silentium! Ich berufe ein Biergericht (resp. „Ich behalte mir ein Biergericht vor) gegen Brettschneider, worin sitzen sollen Rudeilmüller als erster, Breitenborn als zweiter und Pulberrauch als dritter Bierrichter!“

§ 39b.

Sind nicht genug bierehrliche Bierburschen anwesend, so kann auch ein bierehrlicher Fuchs

als Bierrichter fungiren, muß jedoch wegen der ihm widerfahrenen Ehre ein Fäßchen setzen (siehe § 36).

§ 40.

Ein Biergericht kann berufen resp. vorbehalten werden von jedem bierehrlichen Bierburschen. Flicke sind schlechterdings von diesem Rechte auszuschließen, können aber durch einen bierehrlichen Bierburschen, der sie für diesen Fall in seiner Tutel hat, vertreten werden. Die Berufung muß, sofern nicht factische Hindernisse es unmöglich machen, binnen 5 Bierminuten nach Vorfall des streitigen Factums geschehen. Nach dieser Frist ist die Klage verjährt. Binnen dieser Frist, von der Berufung an gerechnet, muß auch die Constituirung vor sich gehen. Also der erste Bierrichter gebietet: „Silentium! Ein hochwohlweises Biergericht ist constituiert.“ Zur Eröffnung halten die Bierrichter Anstich.

§ 41.

Zunächst hat der zweite Bierrichter den Kläger zu citiren. Es hat derselbe, wie überhaupt jeder Betheiligte, sich in durchaus anständiger und

würdiger Weise zu repräsentiren, d. h. er darf nicht in Hemdsärmeln, mit Kopfbedeckung oder rauchend erscheinen. Hierauf hat er seine Klage vorzubringen, Beweismittel anzugeben und den Strafantrag, das Petitum zu stellen. Die Citation geschieht durch die Worte: „Kläger (resp. „Beklagter — Zeuge) citatus zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten!“

Anmerkung. Gegen jede Partei, die der dreimaligen Citation nicht Folge leistet, wird das Contumacialverfahren eingeleitet.

§ 42.

Nach erfolgtem Abtritte des Klägers wird auf dieselbe Weise wie vorher der Beklagte citirt, und hat derselbe, aufgefordert, sich auf die Klage einzulassen, etwaige neue Thatsachen vorzubringen und Gegenbeweismittel anzugeben.

§ 43.

Beweismittel sind entweder zwei unverdächtige Zeugen, die ihre Aussage auf Grand Cerevis zu machen haben, oder Ocularinspection. Steht

keines dieser beiden Beweismittel dem Kläger zur Seite, so hat er dem Beklagten das Grand Cerevis anzutragen.

Anmerkung 1. Ein Zeuge kann als solcher wegen eines falsch abgegebenen Grand Cerevis von demselben Biergericht verdonnert werden.

Anmerkung 2. Jeder bierehrliche Bierbursch und Fuchs ist im Falle der Berufung verpflichtet, Zeugniß abzulegen bei Strafe des Bierverschiffes.

§ 44.

Nach Abhörung des Beklagten sind die Zeugen des Klägers zu citiren, resp. die Ocularinspection vorzunehmen.

§ 45.

Hierauf sind die Zeugen des Beklagten zu citiren und ist der Gegenbeweis anzutreten, etwaige neue Thatfachen zu prüfen, resp. hat sich der Beklagte über das Angetragene mit Grand Cerevis zu erklären und im Falle der Annahme es abzugeben.

§ 46.

Nach erfolgter Beweisaufnahme hat der erste Bierrichter die Acten für geschlossen zu erklären, ein kurzes Referat zu geben und zum Votiren zu schreiten. Dabei entscheidet die Majorität und wird das Urtheil durch die Publication, welche durch den dritten Bierrichter noch an demselben Abende erfolgen muß, rechtskräftig. Die Bierrichter haben sich unbedingt zu einigen. Die Publication geschieht mit den Worten: „Silentium! Ein hochwohlweises, stets infallibles Biergericht hat in seiner hohen Weisheit dahin zu entscheiden geruht, daß, und das von Rechts wegen!“ Darauf hat der erste Bierrichter das Biergericht aufzulösen mit den Worten: „Silentium! Ein hochwohlweises Biergericht löst sich auf!“

Anmerkung 1. Dem Ermessen der Bierrichter bleibt es überlassen, zu bestimmen, wem und zu welchem Theile die Tragung der Kosten zugewiesen werden soll.

Anmerkung 2. Ueber eine und dieselbe Sache kann nur einmal ein Biergericht berufen

werden. Geschieht dies dennoch zum zweiten Male, so ist der Kläger schlechterdings abzuweisen und in die Kosten zu verdonnern.

Anmerkung 3. Die Strafen, die ein Biergericht zu verhängen berufen ist, sind dreierlei:

- 1) Bierverschiß (siehe § 65—76);
- 2) Verappen der cautio pro expensis;
- 3) Setzen eines Quantums Bier bis zum Betrag eines Fäßchens.

Anmerkung 4. Dem Präsidenten steht das Recht zu, das Biergericht nach seinem Ermessen zu suspendiren.

Anmerkung 5. Im Ermessen des Biergerichts steht es, sich einmal bis zum nächsten Kneiptag, resp. S.-G.-Abend zu suspendiren.

Anmerkung 6. Die cautio pro expensis für das Biergericht darf sich nur auf commentmäßige Stoffe, Grog, Schnaps und Cigarren erstrecken.

VIII. Vom Bierconvent.

§ 47.

Als zweite und letzte Instanz ist der allgemeine Bierconvent zu betrachten. Sein Ausspruch ist unumstößlich.

§ 48.

Der Bierconvent besteht aus fünf bierehrlichen Burschen. Ueber die Art und Weise der Verhandlung sowohl, als die zulässigen Beweismittel gilt dasselbe wie beim Biergericht. Die drei früheren Bierrichter sind vom Sitz im allgemeinen Bierconvent auszuschließen.

§ 49.

Das Recht der Berufung geht den Parteien verloren, wenn sie nicht 5 Bierminuten nach der Publication des Urtheils dieselbe einlegen.

§ 50.

Berufung kann sowohl vom Kläger, als Beklagten eingelegt werden.

Anmerkung. Die Berufung des allgemeinen Bierconvents muß bis zum nächsten Rneip-tag, resp. S.=C.=Abend geschehen.

§ 51.

Der allgemeine Bierconvent muß binnen 24 Stunden nach der Berufung abgehalten werden, anderen Falls die Appellation als nicht geschehen betrachtet wird und das Erkenntniß der ersten Instanz in Kraft tritt.

§ 52.

Der zuerst berufene Richter führt den Vorsitz im Bierconvent, leitet die Verhandlung und publicirt das Urtheil.

§ 53.

Das Biergericht, also die beklagte Partei, wird durch einen aus seiner Mitte gewählten Vertreter repräsentirt.

§ 54.

Der Bierconvent kann entweder die Entscheidung des Biergerichts bestätigen, in welchem Falle der Appellant sowohl die Kosten des Biergerichts, als auch des Bierconvents zu tragen hat, oder er kann das Urtheil des Biergerichts ganz oder zum Theil verwerfen. Im ersten Falle wird das Biergericht sowohl zu den Kosten des Biergerichts, als des Bierconvents verdonnert, im zweiten Falle werden dieselben zwischen den Appellanten und Appellaten compensirt.

§ 55.

Geht die Appellation gegen eine vom Biergericht begangene Formwidrigkeit, so kann, wenn sie bewiesen wird, das Biergericht nur zur Bezahlung der durch die Appellation verursachten Kosten verknurrt werden.

§ 56.

Dem Bierconvente steht über die drei Bierrichter dieselbe Strafgewalt zu, wie den Bierrichtern über den Kläger und Beklagten.

§ 57.

Die verurtheilte Partei muß das Quantum, wozu sie verdonnert wird, binnen einer vom Bierconvent festzustellenden Frist legen.

§ 58.

Die Bierrichter dürfen niemals ultra petitem entscheiden, weder beim Biergericht, noch beim Bierconvent.

§ 59.

Die Strafen, welche ein Bierconvent zu verhängen befugt ist, sind dieselben, wie beim Biergericht (siehe § 46, Anmerkung 3).

IX. Von den Bierstrafen überhaupt.

§ 60.

Zur kräftigen Aufrechterhaltung der beim commentmäßigen Biertrinken nöthigen allgemeinen Ordnung sowohl, als auch zum persönlichen Schutze der Einzelnen gegen die Ueppigkeit der Fuchse und Angriffe der Burschen, sind die Bierstrafen eine unerläßliche nothwendige Einrichtung. Hinsichtlich des sie in Anwendung bringenden Individuums sind sie vierfacher Art:

§ 61.

I. Strafen, die nur ein bierehrlicher Bierbursch gegen einen bierehrlichen Fuchs anwenden kann, z. B. das ex pleno Vieten (siehe § 21—24).

§ 62.

II. Strafen, die nur Präsidirende gegen jedes bierehrliche Individuum anwenden können.

Hierher gehört das pro poena Trinken. Dieses erfolgt nach Störung des allgemeinen Gesanges, nach Nichtunterstützung desselben, Offenlassen des Commerzbuches nach Beendigung officieller Lieder, überhaupt, wo der Präsidirende die commentmäßige Ordnung der Kneiperei gestört zu wissen glaubt. Das pro poena Trinken erfolgt unter Anwendung einer der beim ex pleno Trinken üblichen ähnlichen Formel: „Müller, trink pro poena zum Ersten u. s. w.“ (siehe § 23). Wer bei der dritten Aufforderung nicht trinkt, fährt in Bierverschiß.

Anmerkung. Außerdem kann jeder bierehrliche Bursch den Präsidirenden mit den Worten: „Ich recommandire Meyer“, auf eins der obengenannten Vergehen aufmerksam machen.

§ 63.

III. Strafen, die ein jeder an der Kneiperei Theilnehmende gegen einen jeden Desgleichen ausüben darf; das ist z. B. „das in Bierverschiß Stecken“ (siehe § 65—76).

§ 64.

IV. Strafen, die nur das Biergericht, oder der Bierconvent auf Antrag eines bierehrlichen Bierburschen als Kläger gegen den Beklagten verhängen kann. Hierher gehört das Biersegen (siehe § 77—82).

X. Vom Bierverschiß.

A. Definition.

§ 65.

Bierverschiß ist die Ausschließung von der Bierehre und von allen Rechten eines bierehrlichen Individuums. Der Bierschiffer darf also:

- 1) nicht zeugen und sein Cerevis geben;
- 2) Keinen an die Biertafel kreiden;
- 3) kein Biergericht und keinen Bierconvent berufen oder darin sitzen;
- 4) er darf an keinem Kneipliede, Salamander u. s. w. theilnehmen;
- 5) er darf bei Bierscandalen in keiner Weise fungiren;
- 6) er darf sich keine bierehrlichen Handlungen erlauben, nicht vortrinken, aufbrummen, fordern, überstürzen u. s. w.

Anmerkung. Bierschiffer haben überhaupt ein ruhiges und gesittetes Betragen zu beobachten.

§ 66.

Der Bierverschiß kann von jedem bierehrlichen Bierburschen verhängt werden, unter der Formel: „Silentium! Müller ist Bierschiffer, ein bierehrlicher Fuchs (Meyer) kreide ihn an!“ Der aufgerufene Fuchs hat den Namen sofort an die Bierschiffertafel zu kreiden, widrigenfalls er selbst in Bierverschiß fährt.

§ 67.

Wird kein einzelner Fuchs namhaft gemacht und es ist bei der dritten Aufforderung keiner der anwesenden Füsche im Begriff, den Befehl zu vollziehen, so fahren sämtliche Füsche in Bierverschiß, ein bierehrlicher Jungbursch hat dieselben anzukreiden.

Dasselbe gilt beim Auskreiden.

§ 68.

In Ermangelung von Füschen sind überhaupt die Functionen derselben unter denselben Strafverhältnissen von dem jüngsten Bierburschen zu versehen.

§ 69.

Durch den Bierverschiß erlöschen sämtliche anderen Bierverpflichtungen, wenn nicht die Zahl der noch nachzutrinkenden Quanta neben dem Namen des Bierchiffers eingeklammert wird.

§ 70.

Man unterscheidet drei Grade des Bierverschiffes:

- 1) den einfachen Bierverschiß,
- 2) den geschärften Bierverschiß,
- 3) den Galgen;

wobei zu merken ist, daß also Niemand in einen höheren Grad fahren kann, bevor er nicht in dem vorhergehenden gewesen ist. Niemand kann in den zweiten Grad des Bierverschiffes fahren, ohne vorher im ersten gewesen zu sein, noch in den dritten, bevor er nicht die beiden ersten durchgemacht hat. Für den Galgen gilt hiervon nur eine Ausnahme, nämlich wenn Jemand sein Grand Cerevis falsch gegeben hat (siehe § 31); sowie, wenn Jemand gegen das Urtheil des Biergerichts recurirt, wenn das Urtheil vom allgemeinen Bier-

convent als richtig anerkannt und seine Appellation verworfen wird.

§ 71.

In den einfachen Bierverschiß fährt:

- 1) wer einen Bierehrlichen als Bierchiffer, oder einen Bierchiffer als Bierehrlichen behandelt, oder auch nur einen Bierehrlichen mit dem Namen „Bierchiffer“ belegt;
- 2) wer sein Grand Cerevis negativ oder gegen ein gegebenes contra giebt (siehe § 31);
- 3) jeder Fuchs, der selbst tritt, oder einen Bierburtschen touchirt oder fordert, oder Silentium gebietet, oder nicht auf dreimaligen Befehl ex pleno trinkt, oder dabei mogelt;
- 4) Jeder, der nicht auf die Aufforderung des Präsidirenden pro poena trinkt;
- 5) wer ein Biergericht oder einen Bierconvent falsch beruft, oder die Berufung revocirt;
- 6) wer dreimal von einem Bierrichter gerüffelt ist;

- 7) wer beim Herauspaufen Fehler macht, oder den, welcher sich herausgepaugt hat, nicht binnen 5 Bierminuten für bierehrlich erklärt und austreiden läßt;
- 8) wer an der Bierschiffertafel ulkt;
- 9) wer ein commentmäßiges Quantum nicht annimmt, oder nach dreimaligem Treten nicht nachtrinkt;
- 10) wer zu früh auf Nachtrinken tritt;
- 11) wer einen Bierjungen 5 Bierminuten auf sich sitzen läßt, oder auf einen andern Biertouche nicht binnen 5 Bierminuten fordert oder überstürzt;
- 12) wer nachtouchirt oder verkehrt überstürzt (siehe § 14—20);

Anmerkung. Der Unparteiische beim Bier-scandal ist zwar als solcher unverleglich, kann aber wegen Bruch seines Grand Cerevis belangt werden.

- 13) der Fuchs, welcher sich als Unparteiischer aufspielt;
- 14) wer das Silentium unnütz gebraucht;
- 15) wer Bier schießt, ohne zu sagen: „Ohne Bier zu schießen“;

- 16) wer einen Bierschiffer aus dem Bier verschiß paugt, ohne wenigstens einen Schluck mitzutrinken;
- 17) wer einen für hierimpotent Erklärten touchirt, ohne sofort zu revociren;
- 18) wer sich dem „stillen Suss“ ergiebt;
- 19) wer einen Unparteiischen oder Paukanten touchirt;
- 20) der Bierrichter, welcher irgend einer Partei einen Rath giebt;
- 21) wer Stoff vergeudet, ohne dabei die Redensart zu gebrauchen: „ohne Stoff zu vergeuden“;
- 22) wer auf diesen Biercomment ulkt;
- 23) wenn man einem Bierschiffer Bier schießt.

§ 72.

In den geschärften Bierverschiß fährt:

- 1) wer als Bierschiffer sich als bierehrlich aufspielt und sonst üppig betragt; letzteres besonders in Bezug auf Ulken gegen den Biercomment;
- 2) wer sich nicht nach dreimaligem Treten aus dem einfachen Bierverschiß heraus-

paukt, ohne triftige Entschuldigungsgründe vorbringen zu können;

- 3) wer beim Herauspaufen mogelt;
- 4) der Bierschiffer, welcher gegen den einfachen Bierverschiff, der über ihn verhängt worden ist, appellirt, aber vom speciellen Biergericht oder Convent wieder verdonnert wird;
- 5) wenn zwei Bierschiffer sich gegenseitig als bierehrlich behandeln (Beide fahren in den geschärften Bierverschiff);
- 6) wer sich selbst aus dem Bierverschiff erklärt;
- 7) wer als Bierschiffer ein Biergericht oder einen Bierconvent beruft, ohne daß er seinen Namen an der Bierschiffertafel hat einflammern lassen.

§ 73.

Zum Galgen wird verdonnert:

- 1) wer sich noch im geschärften Bierverschiff gegen den Biercomment vergeht;
- 2) wer gegen den geschärften Bierverschiff, der über ihn verhängt worden ist, Ein-

spruch erhebt, aber vom Biergericht wieder verdonnert wird;

- 3) wer gegen das Urtheil des Biergerichts recurrirt, wenn das Urtheil vom allgemeinen Bierconvent als richtig anerkannt und seine Appellation verworfen ist;
- 4) wer an der Infallibilität des allgemeinen Bierconvents zu zweifeln sich erlaubt;
- 5) wer sein Grand Cerevis bricht.

§ 74.

Weigert sich ein am Galgen Hängender nach dreimaliger Aufforderung eines bierehrlichen Burschen sich herauszupauken, so kann er nöthigenfalls auf Geheiß des Präsidirenden von der Aneipe entfernt werden, worauf jedoch der Galgen erlischt.

B. Vom Herauspaufen.

§ 75.

Das Herauspaufen aus dem Bierverschiff geschieht immer aus dem höheren in den nächst niederen Grad und zwar für jeden Grad mit einem Ganzen; Derjenige, welcher sich herauspaufen will, Müller, muß einen bierehrlichen

Bierburschen, Schulze, bitten, ihn herauszupauken. Dieser ruft dann mit lauter Stimme: „Silentium! Müller paukt sich aus dem Bierverschiß! Lehmann, schrei mal!“ Worauf Lehmann, der ein bierehrlicher Bierbursch sein muß, zum Doctor commandirt: „Ergreift die Doctoren, stoßt an, setzt an, aus!“ Bei dem Commando „Aus!“ muß Müller zu trinken beginnen. Hat derselbe ausgetrunken, so ruft Schulze, der unterdessen ebenfalls wenigstens einen Schluß getrunken haben muß: „Silentium! Ad publicandum, Müller ist wieder bierehonorig (oder „bierehrlich“, oder „aus dem Bierverschiß“); ein bierehrlicher Fuchs freide ihn aus!“

Anmerkung. In Betreff des Auskreidens gilt dasselbe wie beim Ankreiden (siehe § 67).

§ 76.

Der Bierstecher, welcher glaubt, ungerecht beigelegt zu sein, kann, wenn er sich herausgelpaukt hat, gegen den, der ihn in Bierverschiß steckte, ein Biergericht berufen, auch kann er sich vorher ein solches durch einen andern bierehrlichen Bierburschen vorbehalten lassen.

XI. Vom Biersegen.

§ 77.

Das Biersegen besteht darin, daß Jemand auf Urtheil einer Bierbehörde der Aneipgesellschaft ein gewisses Quantum Bier ponirt.

§ 78.

Die gewöhnlichen Quanta sind 12, 24 und 36 Schoppen, doch steht es im Ermessen des Biergerichts, wegen eintretender Milderungsgründe niedriger zu erkennen. — Der allgemeine Bierconvent kann zum doppelten Quantum verdonnern.

§ 79.

In 12 Strasschoppen fährt bei:

- 1) wer als Galgenvogel ein Vergehen begeht, das mit dem einfachen Bierverschiß zu bestrafen ist;

- 2) wer ein berufenes Biergericht rebocirt (siehe § 71, Nr. 5).

§ 80.

In 24 Strasschoppen fährt bei:

- 1) wer einen Bierrichter touchirt;
- 2) wer als Galgenvogel ein Vergehen begeht, das sonst mit dem geschärften Bierverschiß bestraft wird.

§ 81.

In 36 Strasschoppen fährt bei, wer sich dem Urtheil des allgemeinen Bierconvents nicht sofort unterwirft.

§ 82.

Ein Fäßchen hat zu setzen, wer als Fuchs in einem Biergericht als Richter fungirt.

Form des Salamanders.

§ 83.

„Exercitium Salamandri incipitur!“

„Eins, zwei, drei!“ Bei dem Commando „drei“ wird angefangen zu trinken.

„Eins, zwei, drei!“ Beim zweiten Commando „drei“ wird angefangen zu reiben; während des Reibens wird wieder commandirt:

„Eins, zwei, drei!“ Beim letzten „drei“ wird aufgehört zu reiben. Dann wird abermals

„Eins, zwei, drei!“ commandirt und werden bei „drei“ die Gläser auf den Tisch gestoßen.

Anhang.

Beispiele.

I.

Bierscat.

§ 1.

Der Scat ist ein Kartenspiel, das mit den Karten von der Sieben bis zum As unter wenigstens drei Personen gespielt wird.

§ 2.

Der Bierscat wird wie der gewöhnliche Scat gespielt. Er hat seinen Namen von dem Bier, das zum Spiele getrunken und um dessen Bezahlung gespielt wird. (Ebenso Kaffee- oder Wein-Scat.)

§ 3.

Die Berechnung der einzelnen Spiele des Bierscats ist gleich der des gewöhnlichen Scats.

Anmerkung 1. Der Spieler ist aus dem Schneider, wenn er mehr als 30 Points

hat, die Nichtspieler schon dann, wenn sie 30 Points haben.

Anmerkung 2. Null steht zwischen Grün- und Eichel-Solo und kostet 16.

Anmerkung 3. Null ouvert rangirt zwischen Grand mit einem und Grand mit zwei Matadoren.

Anmerkung 4. Uno kostet 20 und rangirt zwischen Eichel-Solo mit einem und zwei Matadoren.

§ 4.

Bei dem Biersecat sind einzelne Formalitäten zu beobachten, die der gewöhnliche Scat nicht hat:

- a. Die Verlierer schreiben den Betrag ihres Verlustes vor sich auf den Tisch und addiren dazu das, was sie noch verlieren. Erreicht der Verlust die Höhe von 60 und darüber, so schreiben sie statt der Zahl einen Strich an. Die anderen Spieler, welche noch nicht 60 haben, löschen ihre Zahlen aus. Wenn sie dies nicht gethan haben bis zu dem Zeitpunkte, an dem das erste Blatt des nächsten Spieles ausgespielt ist, so bleiben diese Zahlen stehen.

- b. Wenn einer oder mehrere der Mitspieler Jungfern sind, d. h. noch keine Zahlen, noch Anschiebung des letzten Spieles haben, so muß sich der, welcher herumfährt, d. h. 60 oder darüber bekommt, zu dem einen Strich noch eben so viele Striche anschreiben, als Jungfern da sind.

Anmerkung. Es können also nur die Jungfern des oder der Gewinner in Betracht kommen.

- c. Beim Kartengeben ist zu bemerken:
 - α. Das Kartengeben muß bei den einzelnen Spielern der Reihe nach herumgehen; bei mehr als drei Spielern setzt der Kartengeber allemal mit Spielen aus.
 - β. Die Karten dürfen nur nach links herum vertheilt werden und zwar nur so, daß bei jeder Austheilung jeder Spieler fünf Karten bekommt. Der Scat darf weder von den ersten, noch von den letzten Karten gelegt werden.
 - γ. Wer sich vergiebt, hat sich 10 anzuschreiben.

- d. Das Fragen, Ausspielen, Zugeben erfolgt links herum. Wer während des Spieles eine Karte verräth, sich verwirft, oder vorwirft, hat sich das Duplum von dem Spiele anzuschreiben.
- e. Ferner muß auch der, der seinen Verlust anzuschreiben vergessen, wenn von dem nächsten Spiele das erste Blatt schon ausgespielt ist, sich 20 anschreiben.
- f. Wer mogelt, schreibt sich einen Strich an, jedoch hat einer der Mitspieler erst einen Antrag auf die Bestrafung des Mogels zu stellen. Die Spieler stimmen darüber ab, ob gemogelt war, oder nicht. Stehen die Stimmen, so ist nicht gemogelt, und Derjenige, welcher die Bestrafung beantragt hat, muß sich selbst einen Strich anschreiben.

§ 5.

Nach den Strichen, welche bei dem Spiele herausgekommen sind, wird das Bier, welches während des Spieles getrunken worden ist, aber wohl zu merken, nur dieses, bezahlt.

Die Rechnung dabei geschieht folgendermaßen oder nach Uebereinkunft:

Für 5 Mark ist Bier gesoffen worden;

A.	hat 5	Striche	und bezahlt	100	℔.
B.	"	8	"	"	160 "
C.	"	12	"	"	240 "

Summa . . 25 Striche = 500 ℔.

II.

R a m m e s.

§ 1.

Rammes wird mit 32 Blättern der deutschen Karte gespielt, und es haben dieselben ihre gewöhnliche Geltung, nur ist die „Belle“, das ist die schellene Sieben, nächst dem Daus immer der höchste Trumpf.

§ 2.

Die Zahl der Spieler kann 2 bis 6 betragen.

§ 3.

Der durch Loos oder anderweitig bestimmte Kartengeber hat die gemischten Karten von seinem Nachbar zur Linken abheben zu lassen und jedem Spieler der Reihe nach von links nach rechts fünf Karten zu geben; spielen nur fünf oder weniger

Personen, so legt er, bevor er sich selbst giebt, fünf Karten verdeckt hin, den sogenannten Blinden.

§ 4.

Hat der Geber jedem Spieler seine Anzahl Karten gegeben, so deckt er das oberste der noch übrigen Blätter als Trumpf auf und sagt: „A u f!“ Erst nach diesem Commando dürfen die Spieler ihre Karten ansehen.

§ 5.

Vor Beginn des Spieles, also bevor der Kartengeber „Auf!“ gesagt hat, schreibt sich jeder Spieler drei liegende Kreuze (Crux) an, von denen jedes fünf Striche gilt. Bei jedem Strich wird ein Strich weggewischt, und zwar so, daß zuerst der Durchschnittspunkt weggewischt wird und dann erst die vier übrig gebliebenen Striche. Doch muß, bevor Jemand an einem neuen Crux zu wischen anfängt, das alte, bei dem er angefangen hat, vollständig gelöscht sein. — Term. techn.: Man darf nicht an verschiedenen Cruxen ulfen.

§ 6.

Ist „Auf!“ commandirt, so erklären sich die Einzelnen der Reihe nach von links nach rechts

(aber Niemand darf sich vor seinem Vorgänger erklären), ob sie mitgehen wollen oder nicht, und zwar mit den deutlichen Worten: „Ich gehe mit“, oder: „Ich passe“. Haben Alle bis zum Vorhergehenden gepaßt, so muß dieser mitgehen, doch steht es unter fünf oder weniger Spielern immer frei, den Blinden zu nehmen. Wenn Jemand in den Blinden geht, erklärt er sich mit den Worten: „Ich passe und gehe in den Blinden.“ Wer sich vorher erklärt, fährt zu einem Crux bei.

§ 7.

Nimmt Einer den Blinden, so braucht bloß der Letzte mitzugehen.

Anmerkung. Der Blinde hat sich stets zuletzt zu erklären.

§ 8.

Der Kartengeber kann den aufgelegten Trumpf hereinnehmen gegen eines seiner Blätter, das er verdeckt hinlegt; aber nie eher, als bis sich seine Vorgänger erklärt haben, weil es sonst als Vor-erklärung gilt. Ist das aufgelegte Blatt die Belle, so deckt er das nächste Blatt noch auf, als be-

stimmten Trumpf, und kann beide Blätter hereinnehmen.

Anmerkung. Derjenige, welcher den Blinden genommen hat und spielt, kommt allemal heraus.

§ 9.

Gehen schon Zwei mit und der Geber paßt, so kann der Nächste der Mitspielenden den Trumpf hereinnehmen, ebenso wenn der Geber in den Blinden geht. Derjenige, welcher in den Blinden gegangen ist, darf nie die Dedication bekommen.

§ 10.

Ist unter mehreren Mitspielern die nöthige Anzahl Mal Atout gespielt, so braucht, wenn Jemand eine Farbe atouirt hat, einer der Folgenden, wenn er diese Farbe auch nicht, und einen kleineren Atout hat, als der ist, der ihm atouirt ist, diesen Atout nicht beizugeben.

§ 11.

Die Belle darf nicht vom Trumpf-Daus, bei Strafe eines Cruxes (siehe die Strafen), abgefaßt werden.

§ 12.

Gehen Drei mit, so muß erst zweimal, gehen Vier mit, dreimal Trumpf gespielt werden u. s. w. Hat einer der Mitspieler, falls Alout gefordert werden muß, seinen Trumpf, so muß er die nöthigen Male eine Karte verdeckt ausspielen, resp. zugeben, die Niemand vor Schluß des Spieles ansehen darf.

§ 13.

Derjenige, welcher abhebt, muß die unterste Karte sich ansehen und merken. So wie „Auf!“ commandirt ist, kann ihn der Geber sowohl, als auch jeder der Mitspieler darnach fragen. Ebenso muß der Geber die letzte Karte wissen, und kann von jedem Mitspielenden darnach gefragt werden. Wird Jemand nach dem untersten Böffel gefragt, so hat der Fragesteller einen Unparteiischen zu ernennen, und dieser hat sich von dem Gefragten die betreffende Karte leise ins Ohr sagen zu lassen und dann zu entscheiden, ob die zugeflüsterete Karte die richtige sei oder nicht.

§ 14.

Wenn falsch gegeben, oder vergißt der Geber statt des Trumpfes ein anderes Blatt wegzuz-

legen, so gilt das Spiel nicht, und der Nächste giebt weiter.

§ 15.

Der Geber allein kann für sich belegen, ehe er „Auf!“ sagt.

§ 16.

Sowie eine Incommentmäßigkeit von einem Mitspielenden vorgekommen ist, so muß, wenn dieselbe überhaupt eine Strafe nach sich ziehen soll, von einem der Mitspieler gegen den, der sie begangen, belegt werden und zwar hat das Belegen nur Erfolg, nachdem vom Geber „Auf!“ gesagt worden ist.

§ 17.

Hat Einer sich alle Striche abgewischt, so schreibt er sich ein Ex-Crux ($\dot{X}$) an mit den Worten: „Ex tempus in perpetuum, nachdem das Spiel zu Ende ist“, und hört auf zu spielen, bis alle Andern fertig sind.

§ 18.

Sobald Einer fertig geworden ist, wird von einem beliebig erwählten Protocollanten die Zahl

der Striche von jedem der Uebriggebliebenen notirt, wird ein Zweiter fertig, so wird die Zahl der noch dastehenden Striche zweifach, wird ein Dritter fertig, dreifach genommen u. s. w. und jedesmal zu der vorigen Zahl addirt.

§ 19.

Alle Striche, welche die Andern noch dastehen hatten, als der Erste fertig wurde, exclusive ein noch während des Spiels bekommenes Straf-Crux, z. B. wenn die Belle vom Daus abgefaßt wird, werden mitgerechnet. Bei dem zuletzt Uebriggebliebenen wird auch noch das Straf-Crux mitgerechnet, das er bekommt, wenn er keinen Stich hat.

§ 20.

Sind Alle fertig, so beginnt eine neue Taille, der legt Uebriggebliebene giebt bei der neuen Taille an.

§ 21.

Hat Jemand, bevor „Auf!“ gesagt, vom vorhergehenden Spiele Striche nicht weggelöscht, so bleiben dieselben stehen.

§ 22.

Entfernt sich einer der Spieler vom Tisch, so hat er um „tempus“ zu bitten, und kommt er wieder, so hat er „tempus ex“ zu sagen. Ebenso kann Jemand um tempus bitten, wenn er mit etwas Nothwendigem beschäftigt ist, z. B. wenn er das Protocoll führt; nur darf er dieses tempus nicht unnöthig ausdehnen.

§ 23.

Will Jemand, nachdem er gepaßt hat und sich alle Uebrigen erklärt haben (vorher darf er nicht), den Blinden ansehen, so muß er, wenn er ihn aufhebt, um „tempus“ bitten, und sobald er denselben wieder weggelegt, „tempus ex“ sagen.

§ 24.

Ist Jemand fertig und hat sich das Ex-Crux angeschrieben, so muß er um „tempus perpetuum“ bitten und dasselbe behalten bis zur neuen Taille, mit Ausnahme des Vorletzten.

§ 25.

Strafen sind:

A. Größere Zahlen,

25, 50 oder 100, in das Protocoll bei offener Mogelei, je nachdem einer der Spieler den Antrag stellt und durch die übrigen der Antrag entschieden wird. Fällt der Antrag durch, so fällt die beantragte Strafe auf den Antragsteller zurück.

B. Cruxe.

Ein Crux bekommt:

- I. wer bei „Auf!“ sich noch nicht drei Cruxe aufgeschrieben hat, wenn er „tempus ex“ gesagt hatte, oder gar kein „tempus perpetuum“ gesagt hatte;
- II. wer falsch Karten giebt;
- III. der das unterste aufgehobene Blatt nach „Auf!“ nicht weiß, wenn er darnach gefragt wird, ebenso bekommt der Frager ein Crux, wenn der Befragte es kennt;
- IV. wer keinen Stich bekommt;
- V. der den Blinden hereinnimmt und sich legt; geht er auf den Blinden mit und bekommt keinen Stich, so bekommt er zwei Cruxe;

- VI. der Geber, wenn er sich legt, oder ohne den Trumpf hereinzunehmen keinen Stich bekommt; nimmt er den Trumpf herein und bekommt keinen Stich, so bekommt er zwei Cruxe;
- VII. der, bei dem die Belle abgefaßt wird;
- VIII. der sich vorerklärt;
- IX. der vor „Auf!“ die Karten aufhebt;
- X. der den Blinden ansieht, bevor sich Alle erklärt haben.

C. Striche.

Einen Strich bekommt, wer ein Blatt verrieth, d. h. ein Blatt ausspielt, wenn er nicht an der Reihe ist, ein Blatt auswirft oder aufwirft oder beim Kartengeben einem Andern Blätter zeigt u. s. w. Jedes Blatt wird mit einem Strich bestraft.

§ 26.

Andere vorkommende Fälle müssen nach Analogie der eben angegebenen Regeln und auf Antrag eines Mitspielers nach Abstimmung entschieden werden.

§ 27.

Die Berechnung ist folgende:

Man addirt die im Protocoll verzeichneten Posten der Einzelnen, subtrahirt davon die in Pfennig ausgedrückte Beche (dazu gehört nicht bloß, wie bei den übrigen Bierspielen, Bier, sondern auch alle anderen Getränke, wie auch Speisen, resp. Cigarren), dann dividirt man mit der Anzahl der Spieler in den erhaltenen Rest und subtrahirt den Quotienten von den im Protocoll verzeichneten Zahlen, wodurch die Zahl der Pfennig gefunden wird, die jeder Spieler zu bezahlen hat; ist diese Zahl eine negative, so kommt sie den Uebrigen zu gleichen Theilen zu Gute. Uebersteigt die Beche die Zahl der Points, so wird mit 2 resp. 3 multiplicirt.

III.

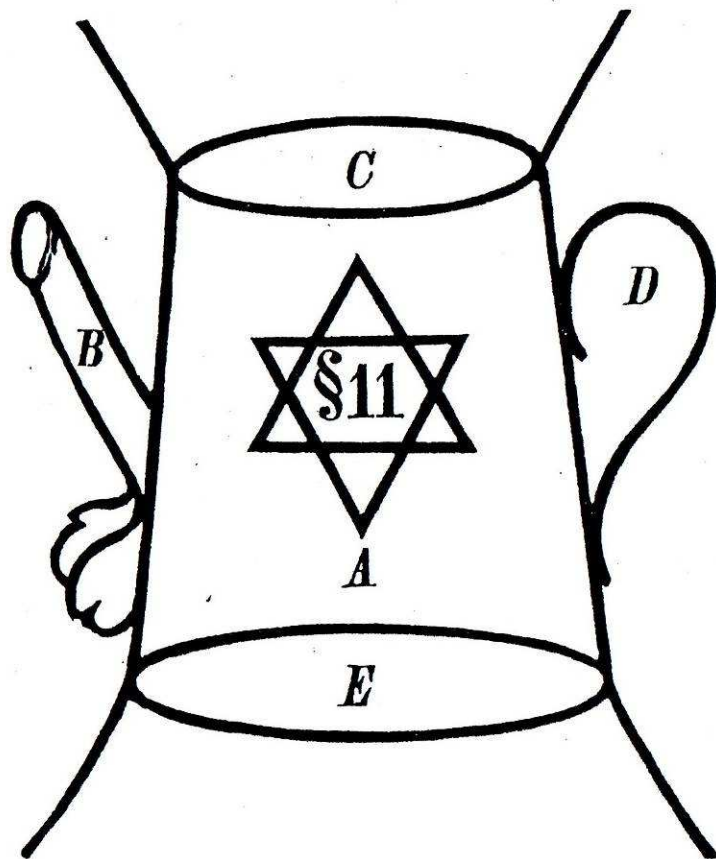
Cerevis.

§ 1.

Das Cerevis ist ein Bierspiel unter vier Personen, von denen je zwei gegenübersitzende eine Partei bilden. Das Wesen und die Eigenthümlichkeit desselben besteht darin, daß in demselben der Verlust des Spieles nicht die Zahlung der Beche zur Folge hat, sondern daß Jedes Verlust und Jedes Strafe mit einem gewissen Bierquantum abgetrunken wird.

§ 2.

Es wird, nachdem gegeben und nachstehende Cerevis - Figur:



auf den Spieltisch gemalt ist, durch das Lied:
„Cerevisiam bibunt homines“ eröffnet.

§ 3.

A. ist in dieser Cerevis - Figur der Makro-
kosmus, B., C., D., E. die Conventikel.

§ 4.

Statt der Wörter:

Karte, Stich, Spielen, Geben, Abnehmen,
Kreide, Bier, Trinken

sind die Ausdrücke:

Löffel, Löffelei, Löffeln, Ablöffeln, Dreck,
Cerevis oder Stoff, Abcerevisiren oder
Abstoffen

zu gebrauchen, auch sind die einzelnen Karten
folgendermaßen zu benennen:

Daus = großer Leichtsinns;

Zehn = kleiner Leichtsinns;

König = Kullps;

Ober = Saumensch;

Unter = Waldfurz;

Neun = November oder Nonchen;

Acht = October oder Octavchen;

Sieben = September oder Septimchen.

Demjenigen, der dagegen verstößt, kann eine
X (Schwalbe) angedreht werden; jeder von den

vier Spielenden hat das Recht, dem Fehlenden Schwalben anzudrecken.

§ 5.

Jeder erhält vier Karten (Löffel). Die beiden Gegenüberstehenden spielen mit einander und haben darauf zu sehen, in ihren Stichen möglichst viele Augen zu bekommen. Es wird von links nach rechts gegeben (gelöffelt) und gespielt.

§ 6.

Hat Jemand Karten gegeben (gelöffelt), so muß er die Kreide (Dreck) in sein Conventikel, die nicht vertheilten Karten (Löffel) in den Theil des Makrokosmus, in dem § 11 steht, legen und zwar so, daß die Breitseite der Karten dem Geber gegenüberliegt; die letzte Karte ansehen und sagen: „Dreck und Löffel liegen auf.“ Vor diesen Worten darf Niemand seine Karten aufheben. Außerdem muß der Kartengeber die Karten eines Jeden in dessen Conventikel legen. Jedes Fehlen gegen diese Regel wird mit einem X (Schwalbe), das Nichtwissen der letzten Karte sogar mit XXX (drei Schwalben) bestraft. Wer die Kreide (Dreck) aus dem Conventikel eines

Andern nimmt, hat diese in sein eigenes Conventikel zu legen, bei Strafe einer Schwalbe. Wer den Dreck, der in eines andern Conventikel liegt, ansaßt, ohne ihn zu gebrauchen, und nicht „Ohne“ sagt, fährt zu einer Schwalbe bei.

§ 7.

Nach jedem einzelnen Stich muß Jeder eine Karte abnehmen; derjenige, welcher den Stich machte, nimmt zuerst ab, sodann der rechts von ihm Sitzende u. s. w. Wer zu früh abnimmt, wer verwirft, wer ausspielt, bevor Alle abgenommen haben, bekommt eine Schwalbe. Wer nach dreimaliger Aufforderung — „Um Ab= (oder Aus=)löffelung wird gebeten“ — nicht abgenommen oder ausgespielt hat, erhält so lange Schwalben, bis er abgenommen oder ausgespielt hat.

§ 8.

Es wird weder Farbe bedient, noch sticht die höhere Karte die niedere über, sondern blos Gleiches sticht Gleiches.

§ 9.

Der erste Stich muß aufgelegt, die übrigen umgedreht werden. Sollte der erste Stich nicht

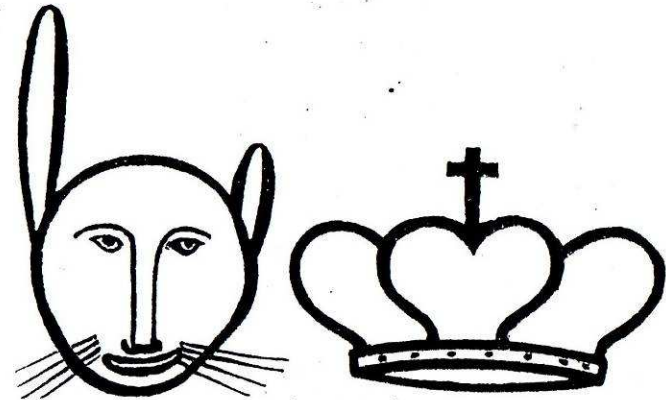
umgedreht werden, so kann er von der Gegenpartei geschossen werden.

§ 10.

Beim Spiel ist noch Folgendes zu beachten. Spielt Jemand eine Karte aus, die er nur einmal hat, so sagt er: „Lustig“, hat er sie zweimal, so sagt er: „Vivat“, hat er sie drei- oder viermal, so sagt er: „Vivant“ und nennt dabei den Namen der betreffenden Karte. Spielt er zum zweiten Mal das Gleiche aus, so hat der Spieler „Sequitur“ zu sagen. Spielt A. eine lustige Karte aus, so sticht sie B. mit dem Worte: „Hängen“, C. und D., wenn sie auch diese Karte haben, mit dem Worte: „Erhängt“. Spielt A. eine Karte mit „Vivat“ aus, so hat B., wenn er sie sticht, „Pereat“ und C., wenn er die Karte des B. wieder sticht, „Crescat“ zu sagen. Spielt Jemand eine Karte aus, die nicht gestochen werden kann, weil die andern drei gleichen Karten schon heraus sind, so kann er „Lustig der Luchs“ sagen, braucht es aber nicht zu sagen. Wer beim Ausspielen einer Karte „Luchs“ sagt, ohne daß diese Karte ein Luchs ist, bekommt eine Schwalbe.

§ 11.

Fallen in einen Stich vier gleiche Karten, so ist „Schmollis“; fallen in den ersten oder letzten Stich vier gleiche Karten, oder fallen vier Asse zusammen, so ist „Großschmollis“ oder „Kronschmollis“. Der die letzte Karte Zugebende hat das gewöhnliche Schmollis in Gestalt eines Rakenskopfes, das Großschmollis in Gestalt einer Krone auf den Tisch zu malen.

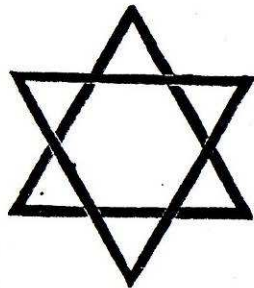


(Das lange Ohr muß in den Conventikel des Andern reichen.)

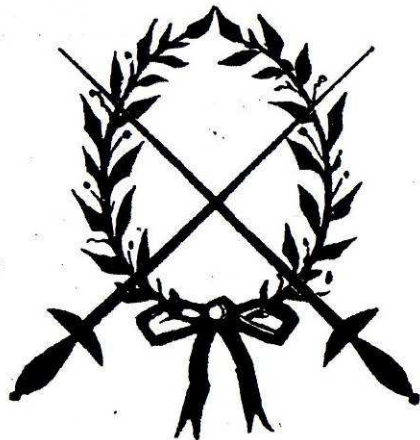
Nach dem Herauskommen von Schmollis werden die Karten zusammengeworfen, der Nächste giebt von Neuem.

§ 12.

Bekommt die eine Karte keinen Stich, so concedirt sie einen „Galgen“, bekommt sie bis 10 Augen, so concedirt sie ein „Rad“, bekommt sie 10 bis 20, so concedirt sie eine „Scheere“, bekommt sie 20 bis 30, so concedirt sie eine „Leiter“, bekommt sie 30 bis 59, so concedirt sie einen „Cerevis-Balken“. Folgt auf den ersten Cerevis-Balken ein anderer, so wird nachstehende Figur zusammengesetzt:



Haben beide Parteien 60, so wird die Cerevis-Figur „Dennewiß“ angedreht:



Beide Parteien cerevisiren einen Ganzen. Die gewinnende Partei malt die von der andern Partei ihr concedirten Figuren in den für sie begrenzten Raum.

§ 13.

Diese Figuren müssen von der Partei, die sie concedirt hat, abcerevisirt werden, worauf sie die andere Partei, nach geschehener Aufforderung zu testiren, mit einem Kreuz (+) testirt. Wird nach dieser Aufforderung die abgetrunkene Figur mit keinem Kreuz versehen, so hat die Partei, welche das Testiren vergaß, eine solche Figur der andern Partei zu concediren und die abgetrunkene Figur noch nachträglich zu testiren; geschieht diese Aufforderung: „Bitte zu testiren“, nicht, so braucht nicht testirt zu werden. Drei „Cerevis-Balken“ werden mit einem Halben, eine „Leiter“ mit einem Viertel, eine „Scheere“ mit einem Halben, ein „Rad“ mit drei Viertel, ein „Galgen“ mit einem Ganzen abcerevisirt.

§ 14.

Beim Abstoffen einer jeden Figur muß ein Lied gesungen werden. Beim „Galgen“ wird gesungen: „Man sieht's Euch an den Federn an“;

beim „Rad“: „Das menschliche Leben eilt schneller dahin“; bei der „Schere“: „Draußen vor dem Gerberthore“; bei der „Leiter“: „Ein altes Weib wollt“; beim „Schmollis“: „Herr Bruder zur Rechten, Herr Bruder zur Linken.“

§ 15.

Ferner ist noch zu merken in Hinsicht auf die Schwalben. Gebraucht Jemand ein Zahlwort, so hat derselbe bei Strafe einer Schwalbe die Formel anzuwenden: „Ohne laut zählen zu wollen.“ Als Zahlwörter sind die Wörter: „eins, zwei, drei, erstens, zweitens, drittens etc., einfach, doppelt, zweifach, dreifach“ etc. und der unbestimmte Artikel „ein“ anzusehen. Ausdrücke wie: „viel, wenig, oft, mehr, vielfach, mehrfach, meistens, das Meiste“ sind keine Zahlwörter.

§ 16.

Meint Jemand, unrechtmäßig eine Schwalbe bekommen zu haben, so ernennt er einen Unparteiischen und bittet diesen um Erklärung. Dieser hat sich beim Andree der Schwalbe näher über den Grund zu erkundigen und alsdann zu entscheiden. Entscheidet sich der Unparteiische gegen den Fragenden, so hat dieser noch

2 Schwalben wegen unnöthiger Frage zu bekommen, wenn aber für diesen, so wird die Schwalbe ausgelöscht und dreifach auf den Gegner übertragen. Gegen den Unparteiischen darf nicht geküßt werden, bei Strafe von 3 Schwalben.

§ 17.

6 Schwalben werden mit einem halben Schoppen abgetrunken. Sollte Jemand eine große Anzahl Schwalben haben und sie nicht abcerevisiren, so kann er durch die Formel: „Ich kann mit meinem Nachbar zur Rechten (oder „zur Linken — mit meinem vis-à-vis) nicht weiter studiren“, zum Abcerevisiren derselben aufgefordert werden. Dieser Aufforderung ist sofort Folge zu leisten.

§ 18.

Will Jemand Schwalben abtrinken, so bittet er seinen Nachbar „seine Schwalben fliegen zu lassen“, welcher selbige nach getrunkenem Quantum auslöscht.

§ 19.

Das Cerevis wird mit dem Liede: „Cerevisia clausa, cerevisiam bibunt homines etc.“ geschlossen.

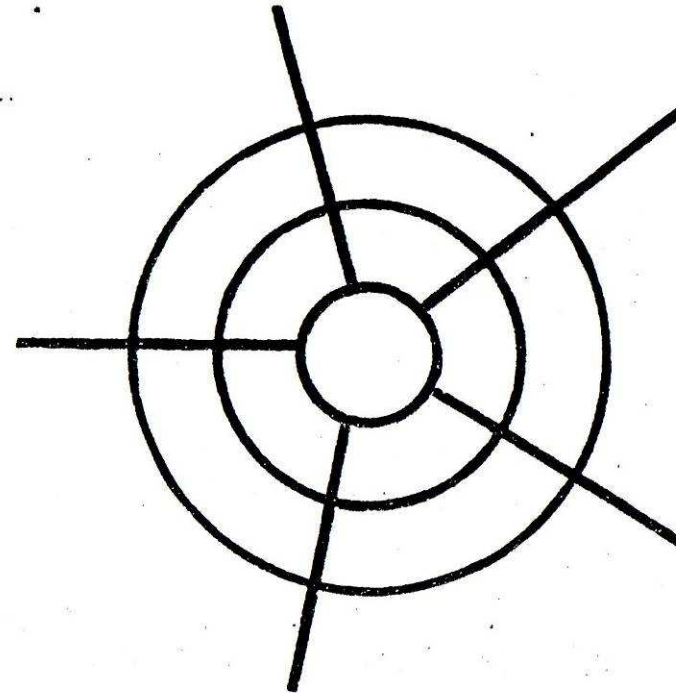
IV.

Q u o d l i b e t.

Wie in einem jeden Bierspiele, wird im Quodlibet nach Maßgabe der dabei herausgekommenen Points oder Striche (siehe Berechnung sub D) die Bezahlung der Beche unter die Mitspieler vertheilt. Das Quodlibet besteht aus 13 verschiedenen Touren und kann von vier oder fünf Personen gespielt werden. Es wird mit deutschen Karten gespielt; eine Taille ist gespielt, wenn die 13 verschiedenen Touren durchgespielt sind.

A. Allgemeines.

Nachstehende mit Kreide auf den Tisch zu zeichnende Figur:



die bei vier Personen eine natürliche Abänderung erleidet, ist zur Aufnahme der Striche, der mittlere Raum für die Kreide bestimmt. In den daranstoßenden Fächern werden für die daranstehenden Spieler die Bechner *zc.* angeschrieben und zwar so, daß in diesem Raume jeder Strich 10,

jedes L 50, jedes C 100, jedes D 500, jedes M 1000 bedeutet. Im äußern Raume wird mit arabischen Ziffern in den einzelnen Touren angeschrieben und öfters, wenn darin 10 oder 20 zusammengekommen sind, in die nächsten Räume übertragen. Der für die erste Tour beliebig zu ermittelnde Kartengeber führt die Kreide für die ganze Taille, hat also immer anzuschreiben, und darf sich daher kein Anderer bei Strafe in dieses Anschreiben mischen.

Der Kartengeber kann stets, ausgenommen bei der ersten Tour (beim Fressen) beliebig viel Karten auf einmal und beliebig nach rechts oder links geben, darf nicht abheben lassen, aber auch das unten liegende Blatt nicht ansehen.

B. Die einzelnen Touren.

I. Tour: Rother und grüner Ober.

Der, in dessen Stich einer der beiden Ober fällt, bekommt 10 angeschrieben, 20 aber, wenn es der erste und der letzte Stich ist. Fallen beide Ober zusammen, so kostet jeder Ober doppelt, resp. im ersten oder letzten Stich vierfach.

II. Tour: Sequens.

Jeder bekommt drei Karten, drei werden aufgelegt, und zwar werden die Karten einzeln gegeben. Der Geber kann nun entweder zwei der Blätter umtauschen, um seine Karte zu verbessern, muß aber dann passen, d. h. für diese Tour nicht weiter mitspielen, oder er braucht dieses nicht zu thun, worauf der linke Nachbar und darauf jeder Nächste seine Karte dadurch zu verbessern sucht, daß er einige Blätter gegen daliegende umtauscht. Wer zwei oder drei Blätter auf einmal nimmt, muß dann passen. Man muß dabei Folgendes zu bekommen suchen: entweder „Groß-Sequens“, das Höchste, nämlich Ober, König und As in derselben Farbe, oder das Nächste, „Sequens“, nämlich drei auf einander folgende Blätter in derselben Farbe. Noch niedriger steht „Kunststück“: drei Blätter desselben Ranges, z. B. drei Könige; hiernach niedriger „eine Farbe“: drei Blätter in derselben Farbe; ferner zwei oder drei Farben.

Hat Jemand Groß-Sequens, so kostet Sequens 10, Kunststück 20, eine Farbe 30, zwei Farben 40, drei Farben 50. Ist mehr als ein

Groß-Sequens vorhanden, so wird die Zahl verdoppelt, resp. verdreifacht. Ist kein Groß-Sequens vorhanden, so geht derjenige frei aus, der die beste Karte hat und wird dem eben Erwähnten analog angeschrieben, jedoch kann dabei nie verdoppelt werden. Ist kein Sequens vorhanden, so geht das höchste Kunststück frei aus, jedoch zählt auch im Sequens, resp. in drei Blättern derselben Farbe das höchste Sequens, resp. die meisten Augen in derselben Farbe, als das Höhere und schreiben sich die Schlechtern eo ipso an.

III. Tour: Schnipp-Schnapp-Schnurr.

Der Herauskommende legt irgend ein Blatt heraus, indem er „Schnipp“ sagt; dann wird mit „Schnapp“ das nächste Blatt derselben Farbe herausgelegt u. s. w. mit „Schnurr Turrer, Ex“, also entweder von Sieben bis Unter, Acht bis Ober, Neun bis König, Zehn bis Aß. Jeder sucht soviel als möglich Karten los zu werden.

Sobald Einer keine Karten mehr hat, wird sämtlichen Mitspielenden für jede übrig gebliebene Karte 1 Point angeschrieben, ist der zweite fertig,

so wird für jede übrig gebliebene Karte doppelt angeschrieben u. s. w.

IV. Tour: Stichtour.

Der erste Stich kostet 5 Points, der zweite 10 u. s. w.

V. Tour: Rothe Tour.

Die rothe Sieben kostet 10 Pfennig, die Acht 20 Pfennig, die Neun 30 Pfennig für den Stichübernehmer.

VI. Tour: Untertour.

Schellen-Unter im Stich kostet 5, rother Unter 10, grüner 15, Eichel- 20; 2 zusammen im Stich kosten doppelt, 3 dreifach.

VII. Tour: Rother König.

Er kostet im ersten und letzten Stich 20 Points, ultimirt, d. h. wenn vor dem drittletzten Stich von einem Spieler angesagt wird, daß er ihn im letzten Stich fallen lassen werde, kostet er 30, sonst 10.

VIII. Tour: Erster und Letzter.

Der erste und letzte Stich kosten je 10 Points.

IX. Tour: Sieben, Acht, Neun.

Der Herauskommende, resp. nachdem dieser „weiter“ gesagt, der Nächste oder Uebbernächste, beginnt mit einer Sieben, indem er diese ansagt, und setzt die Reihe immer dabei ansagend, ohne Rücksicht auf Farbe mit Acht, Neun, Zehn, Unter u. s. w. fort. Fehlt ihm ein Blatt in der Reihe, so hat er zum Nächsten „weiter“ zu sagen. Den rothen und grünen Ober kann man für jedes beliebige Blatt geben. Ist Einer mit seinen Karten fertig, so sagt er „Ex“, und kostet dann jedes übriggebliebene Blatt 10 Points für den Betreffenden.

X. Tour: Bildertour.

Jedes Bild inclusive der Zehn im Stich kostet 5 Points für den Stichnehmer.

XI. Tour: Fressen.

Es muß abgehoben, die Blätter einzeln vertheilt werden, deren Jeder drei erhält. Wer den ersten Stich erhält, kommt weiter und sofort bis Einer mit seinen Karten fertig ist. Hat Einer

die angezogene Farbe nicht, so muß er fressen, d. h. von der noch daliegenden, unausgetheilten Karte der Reihe nach soviel kaufen, bis er die Farbe findet. Ueberkaufen ist verboten. Sind alle Karten ausgekauft und hat Einer die angezogene Farbe nicht, so muß er das Blatt, resp. die ausgespielten Blätter zu den Seinigen hereinnehmen. Ist der Erste fertig, so werden die Uebrigen mit einfacher Notirung ihrer Kartenzahl bedacht, ist der Zweite fertig, mit doppelter, der Dritte, mit dreifacher. Sind die beiden Ersten zusammen fertig, so kostet es für die Andern einfach plus zweifach, also dreifach. Werden der Zweite und Dritte zusammen fertig, zweifach plus dreifach, also fünffach u. s. w.

XII. Tour: Bataille.

Die erhaltenen Karten dürfen nicht angesehen werden; Jeder muß sie mischen und vom Nachbar zur Rechten abheben lassen, dann deckt der Herauskommende und nach ihm der Nächste u. s. w. die oberste Karte auf; der, welcher den Stich bekommt, deckt die nächste Karte auf u. s. w. Jeder Stich kostet 1. Point.

XIII. Tour: Allgemeines Quodlibet.

Jeder Geber hat das Recht, der Reihe nach eine der vorgenannten Touren zum doppelten Werth zu bestimmen.

C. Strafen.

Ein einfacher Strich wird ertheilt, wenn Jemand nach Schnipp bis Ex die Karten nicht umdreht oder vergißt „Schnipp“ u. s. w. zu sagen; 10 Striche, wenn Jemand bei der Bataille seine Karten ansieht; 50, wenn Jemand beim Fressen überkauft. Wer nicht Farbe bekennt, erhält 50 Points; wer falsch anschreibt, hat es dem Betreffenden wegzuwischen und sich das Richtige doppelt anzuschreiben.

D. Berechnung.

Man addirt die einzelnen Summen der Spieler, subtrahirt von der erhaltenen Summe den Betrag der Beche in Pfennig ausgedrückt, dividirt den Rest durch die Anzahl der Spieler und zieht den erhaltenen Quotienten von der

Summe der Points eines Jeden ab. Die erhaltenen Reste sind die Zahlungsquantum eines Jeden in Pfennig und werden, zusammen addirt, die ganze Beche ausmachen, und zwar rein, wenn obige Division ohne Rest blieb, mit einer Differenz von 1, 2 oder 3, wenn ein Rest blieb. Diese kleine Differenz wird nach folgender Regel berichtigt. Die Besten, d. h. die das Wenigste zu bezahlen haben, bekommen ab=, oder die Schlechtesten zugeschrieben, z. B. A., B., C. und D. trinken 23 Gläser, à 25 Pfennig, ihre Beche beträgt also 5 Mark und 75 Pfennig = 575 Pfennig.

575

A. hat im Spiel	516	282
B. " " "	436	202
C. " " "	289	55
D. " " "	270	36
	1511	575
	575	

4 :|: 936 = 234.

Tritt der Fall ein, daß die Summe der Points eines oder zweier Spieler so gering ist, daß noch der Divisor größer als jede jener

Summen ist, also nicht abgezogen werden kann, so gehen sie frei aus. Bei den anderen muß dann nach obiger Rechnung das Resultat die Beche übersteigen und wird daher der Ueberschuß in gleichen Theilen von Allen abgezogen, z. B. A., B., C. und D. haben 29 Glas à 15 Pfennig; ihre Beche beträgt also 435 Pfennig.

		435	
A. hat	832	454	365
B. „	521	143	53
C. „	485	107	17
D. „	109	—	—
	1947	704	435
	435	435	
	1512	269	

$$4 : 1512 = 378. \quad 3 : 269 = 89.$$

Schließlich ist auch der, wenn auch nur selten vorkommende Fall zu berücksichtigen, wenn die Summe der herausgekommenen Points geringer ist, als der Betrag der Beche in Pfennig ausgedrückt, dann wird die Summe der Points eines Jeden mit 10 multiplicirt.